

**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

**Bericht des Bundesministers für Inneres  
an  
das österreichische Parlament**

**Legislativ- und Arbeitsprogramm der  
Europäischen Kommission für 2017**  
**Achtzehnmonatsprogramm des niederländi-  
schen, slowakischen und maltesischen Vorsit-  
zes des**  
**Rates der Europäischen Union**

**BMI-LR1000/0006-I/7/2017**

**Bericht des Bundesministers für Inneres an  
das österreichische Parlament**  
zum  
**Legislativ- und Arbeitsprogramm der  
Europäischen Kommission für 2017**  
und zum  
**Achtzehnmonatsprogramm des niederländischen, slowakischen  
und maltesischen Vorsitzes des Rates der Europäischen Union**

BM.I; Stand 25.1.2017

Gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) findet sich nachstehend eine Darstellung der im Programm der Europäischen Kommission und des Rates ange- sprochenen Themen, die in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inne- res fallen.

**A) ARBEITSPROGRAMM DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION**

**1. Verfahren und Aufbau des Arbeitsprogramms der Kommission für 2017:**

Die Europäische Kommission hat am 26. Oktober 2016 eine Mitteilung über ihr Ar- beitsprogramm für 2017<sup>1</sup> vorgelegt.

Dieses Programm stellt eine konzentrierte Auseinandersetzung mit den Prioritäten für 2017 dar. Das Arbeitsprogramm enthält Gesetzgebungsvorschläge, mit denen die 2016 von der Europäischen Kommission angenommenen strategischen Programme weiterverfolgt werden sollen.

Die Europäische Kommission hat dazu die im Anhang aufgelisteten konkreten Maß- nahmen nach folgenden Bereichen gegliedert:

- **Wichtigste Initiativen** (diese stehen im Zentrum des politischen Handelns der Europäischen Kommission; zu deren Durchführung hat sich die Europäische Kommission im Jahr 2017 verpflichtet)
- **REFIT-Initiativen** (Programm der Europäischen Kommission zur Gewährleis- tung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung, mit dem das EU- Recht vereinfacht und Regulierungskosten gesenkt werden sollen, ohne die politischen Ziele zu beeinträchtigen)
- **Vorrangige anhängige Vorschläge** (gemeinsame Anstrengungen der EU- Organe im Hinblick auf eine rasche Einigung in Bereichen, in denen am drin- gendsten schnelle Entscheidungen benötigt werden)
- **Liste der geplanten Rücknahmen anhängiger Vorschläge** (noch anhängige Vorschläge, die unter dem Gesichtspunkt ihrer Relevanz für die politischen Ziele und ihrer Vereinbarkeit mit den Normen für eine bessere Rechtsetzung zurückgezogen oder neu vorgelegt werden)

---

<sup>1</sup> COM(2016) 710 final

- **Geplante Aufhebungen**
- 2. Für das Bundesministerium für Inneres sind folgende in Anhang I, II, III und IV aufgelistete Initiativen von Relevanz:**

**Unter den „Neuen Initiativen“<sup>2</sup> werden von der Europäischen Kommission Maßnahmen zu folgenden Themen genannt:**

**Fortschritt bei der Verwirklichung einer wirksamen und echten Sicherheitsunion**

- **Ziel:** Umsetzung der Agenda für die Verwirklichung der Sicherheitsunion und des Aktionsplans gegen die Terrorismusfinanzierung nebst Vorschlägen zur Angleichung der Geldwäschestraftatbestände und der betreffenden Sanktionen, zur Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung von Entscheidungen zur Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten, zur Unterbindung illegaler Bargeldtransfers und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern. Diese Initiative umfasst zudem einen Vorschlag für ein EU-weites Reiseinformations- und Genehmigungssystem (ETIAS) sowie Folgemaßnahmen zu den Arbeiten der hochrangigen Gruppe „Informationssysteme und Interoperabilität“.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legt seit Oktober 2016 monatlich einen Bericht über die Fortschritte auf dem Weg zu einer wirksamen und nachhaltigen Sicherheitsunion vor. Hervorzuheben sind insbesondere die politische Einigung zwischen Europäischem Parlament und Rat in Bezug auf die Richtlinie Terrorismusbekämpfung (materielles Strafrecht) und die Feuerwaffen-Richtlinie sowie betreffend die Überarbeitung des Schengener Grenzkodex.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die rasche Verwirklichung einer Europäischen Sicherheitsunion.

**Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda**

- **Ziel:** Die Europäische Kommission plant eine Halbzeitbewertung der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda sowie eine Prüfung jener Arbeitsbereiche, in welchen weitere Anstrengungen auf dem Weg zu einer wirksameren, nachhaltigen Migrationssteuerung vonnöten sind. Die Steuerung der Migrationsströme bei gleichzeitiger Gewährleistung des erforderlichen Schutzes für Schutzsuchende bleibt prioritätär. Für eine dauerhafte Kapazität zur glaubwürdigen und nachhaltigen Migrationssteuerung muss ein vollständiges Migrationssteuerungsinstrumentarium zur Verfügung stehen.
- **Stand:** Im letzten Jahr hat die Europäische Kommission zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Rat und den Mitgliedstaaten die Arbeiten im Zuge der Europäischen Migrationsagenda beschleunigt, um rasch auf die Flüchtlingskrise reagieren zu können und einen langfristigen Rahmen zu schaffen, der auf Solidarität und Verantwortung gründet. Zentrale Elemente der Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda sind die EU-Türkei Erklärung vom 18. März 2016, die Umsetzung des neuen Migrationspartnerschaftsrahmens vom 6. Juni 2016 sowie der

<sup>2</sup> COM(2016) 710 final, ANNEX 1, S. 6 ff.

Aufbau einer einsatzfähigen Europäischen Grenz- und Küstenwache, deren Rechtsgrundlage per 6. Oktober 2016 in Kraft trat.

Zudem hat die Europäische Kommission Legislativvorschläge zur Vermeidung und Behebung von Schwachstellen bei der Einreisekontrolle von Personen geschaffen und eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf den Weg gebracht.

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Anstrengungen praxistaugliche, krisenfeste und zukunftsorientierte Antworten auf die drängenden Herausforderungen im Bereich des Migrations-, Asyl- und Grenzmanagements zu finden. Die unterschiedlichen Maßnahmen betonen die hohe Interdependenz der einzelnen Bereiche und zeigen, dass die Lösung dieser Fragen eines gesamthaften Ansatzes bedürfen. Betreffend die österreichische Position zu den einzelnen (Legislativ-) Maßnahmen wird auf die unten stehenden Ausführungen zum Programm des Rates verwiesen.

#### **Nachstehende „REFIT-Initiativen<sup>3</sup>“ werden im Bereich Inneres aufgelistet:**

##### **Schengener Informationssystem**

- **Ziel:** Die Überarbeitung der Verordnung 1987/2006 sowie des Beschlusses 2007/533/JI des Rates über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II). Die Initiative ist eine Folgemaßnahme zu der Bewertung der Umsetzung des SIS II gemäß den Rechtsgrundlagen; Folgemaßnahme zu einer Bewertung von 2016.
- **Stand:** Der neue Vorschlag wurde von der Europäischen Kommission am 21. Dezember 2016 vorgelegt und setzt die Empfehlungen des Bewertungsberichts um. Eine erste inhaltliche Behandlung findet auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe Schengen Besitzstand im Jänner 2017 statt. Wichtige Neuerungen sind ein Alert aufgrund von rechtskräftigen Rückkehrentscheidungen, sowie ein Alert für Kinder, die einem hohen Entführungsrisiko ausgesetzt sind.
- **Österreichische Position:** Österreich prüft derzeit den neuen Vorschlag. Das überarbeitete System soll die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität bestmöglich unterstützen.

##### **VISA-Informationssystem**

- **Ziel:** Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung 767/2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt sowie der Verordnung 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex); Folgemaßnahme zu einer Bewertung von 2016.
- **Stand:** Die Vorlage des Vorschlages wird im Laufe des Jahres 2017 erwartet.
- **Österreichische Position:** Der Vorschlag wird nach Vorlage geprüft. Österreich würde eine Aufnahme der Visa D in das VIS begrüßen. Als besonders relevant

<sup>3</sup> COM (2016) 710 final S. 5 f

gilt es, einen effektiven Zugang der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität sicherzustellen.

**Folgende Initiativen werden von der Europäischen Kommission als „vorrangig anhängige Vorschläge“ behandelt:**

- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die **Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen**
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur **Terrorismusbekämpfung** und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein **Einreise-/Ausreisesystem (EES)** zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Strafverfolzungszwecken und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 und der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011
- Vorschlag für VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 in Bezug auf die **Nutzung des Einreise-/Ausreisesystems**
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung der **Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats**, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung)
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die **Asylagentur der Europäischen Union** und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die **Einrichtung von EURODAC** für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der [Verordnung (EU) Nr. 604/2013] zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit EURODAC-Daten (Neufassung)
- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von **Normen für die Aufnahme von Personen**, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung)

<sup>4</sup> COM(2016) 710 final, ANNEX 3, S. 6 ff.

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über **Normen für die Anerkennung** des Anspruchs von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einführung eines **gemeinsamen Verfahrens** zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines **Neuansiedlungsrahmens der Union** und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Einrichtung eines **Krisenmechanismus im Zusammenhang mit Umsiedlung** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Erstellung einer **gemeinsamen EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten** für die Zwecke der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und zur Änderung der Richtlinie 2013/32/EU
- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung Nr. 562/2006 (EG) hinsichtlich eines verstärkten **Abgleichs mit einschlägigen Datenbanken an den Außengrenzen**

**Zur „Liste der zurückzuziehenden oder zu ändernden Vorschläge“<sup>5</sup> schlägt die Europäische Kommission folgende Rechtsakte vor:**

- Vorschlag für VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über ein **Registrierungsprogramm für Reisende**. (Dieser Vorschlag stand bereits auf der Liste der Rücknahmen oder Änderungen anhängiger Vorschläge im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2016. Wie im Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten (COM(2016) 194 final) dargelegt, zog die Europäische Kommission bei der Neuvorlage des EES-Vorschlags den Vorschlag über ein Registrierungsprogramm für Reisende zurück).

<sup>5</sup> COM(2016) 710 final, ANNEX 4, S. 4 f.

- Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über **neue psychoaktive Substanzen**. (Einige Bestandteile dieses Vorschlags flossen in den neuen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 in Bezug auf den Informationsaustausch, das Frühwarnsystem und das Risikobewertungsverfahren für neue psychoaktive Substanzen (COM(2016) 547) ein; andere Bestandteile wurden von dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition (COM(2013) 618) abgedeckt.)

## **B) PROGRAMM DES RATES**

### **1) Verfahren**

Im September 2006 hat der Rat der Europäischen Union in seiner geänderten Geschäftsordnung festgelegt: „Alle 18 Monate erstellen die drei künftig amtierenden Vorsitze in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und nach entsprechenden Konsultationen den Entwurf eines Programms für die Tätigkeit des Rates in diesem Zeitraum.“

Niederlande, Slowakei und Malta haben daher als Vorsitzende des Rates der Europäischen Union für den Zeitraum Jänner 2016 bis Juni 2017 am 11. Dezember 2015 ein gemeinsames Achtzehnmonatsprogramm<sup>6</sup> vorgelegt.

### **2) Inhalt des Achtzehnmonatsprogramms des niederländischen, des slowakischen und des maltesischen Vorsitzes**

Das vorliegende Programm soll einen Rahmen für die Organisation und die Planung der Arbeit des Rates für achtzehn Monate bieten. Dazu ist es in fünf Bereiche untergliedert. Für jeden dieser Bereiche werden die wichtigsten Dossiers und Themen aufgeführt, mit denen sich der Rat in diesem Zeitraum befassen muss.

**Im Rahmen der fünf prioritären Bereiche ist das Bundesministerium für Inneres wie folgt betroffen:**

**Bereich IV. - Eine Union der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts:**

**Europäische Migrationsagenda:**

#### **Überprüfung „Blue-Card“ Richtlinie [legislative Maßnahme ]**

- **Ziel:** Durch Anwerbung hochqualifizierter Arbeitskräfte soll die neu vorgelegte Richtlinie zur „Blauen Karte EU“ verstärkt dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und gegen den Mangel an hochqualifizierten Arbeitskräften (z. B. in den Bereichen IKT, Gesundheits- und Ingenieurwesen) vorzugehen. Die Europäische Kommission schlägt im Wesentlichen folgende Änderungen im Zusammenhang mit der „Blauen Karte EU“ vor: Abschaffung paralleler nationaler Systeme für hochqualifizierte Zuwanderung; Senkung der Zulassungsbedingungen (beispielsweise Senkung der Einkommensschwelle, verkürzte Vertragslaufzeit, Anerkennung gleichwertiger Berufserfahrung); Ausdehnung auf hochqualifizierte Asylberechtigte; Daueraufenthalt nach drei Jahren (statt 5 Jahren); verstärkte Mobilität innerhalb der EU für Inhaber der „Blauen Karte EU“; Erleichterung bei Folgeantrag in anderen Mitgliedstaaten (gekürztes Verfahren, kein erneuter „Arbeitsmarktcheck“ und Übergangsfrist für Arbeitssuche); Einführung eines Systems „vertrauenswürdiger Arbeitgeber“; Verkürzung der Verfahrensfristen, insbesondere beim Erstverfahren.
- **Stand:** Die Europäische Kommission hat am 7. Juni 2016 eine Überarbeitung der Blue-Card Richtlinie (Richtlinie 2009/50/EG) vorgelegt. Derzeit wird die Richtlinie auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe Migration behandelt.

<sup>6</sup> Dok. 15258/15, 17 ff..

- **Österreichische Position:** Grundsätzlich werden Vorhaben, welche die Wettbewerbsfähigkeit der EU verbessern, begrüßt und Maßnahmen zur angemessenen Harmonisierung der Zulassungsbedingungen unterstützt. Die Förderung des (temporären) Zuzugs Hochqualifizierter muss jedoch mit Maß und Ziel erfolgen und stets im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen auf den nationalen Arbeitsmarkt betrachtet werden.

### **Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems [legislative Maßnahme]**

**Nota bene:** Die Migrationskrise des Jahres 2015 hat Defizite und Schwächen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zutage gebracht. Teil des umfassenden Maßnahmenkatalogs der europäischen Organe war die Vorlage zweier Legislativpakete zur Reform des GEAS, welche sich nicht im aktuellen 18-Monatsprogramm des Rates widerspiegeln und an dieser Stelle der Vollständigkeit halber angeführt werden.

- Das „Paket I“ wurde am 4. Mai 2016 von der Europäischen Kommission präsentiert und umfasst Neuvorlagen der EASO-Verordnung (Europäische Asylagentur, Näheres siehe unten), der EURODAC-Verordnung sowie der Dublin-Verordnung (Näheres siehe unten).
- Das „Paket II“ wurde am 13. Juli 2016 von der Europäischen Kommission präsentiert und umfasst Neuvorlagen der Anerkennungs-Verordnung, der Verfahrens-Verordnung, der Aufnahme-Richtlinie sowie einen Vorschlag zur Schaffung einer EU-Neuansiedlungsrahmen-Verordnung (Näheres siehe unten).

- **Ziel:** Die EU arbeitet auf eine integrierte, nachhaltige und ganzheitliche EU-Migrationspolitik hin, die auf Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten basiert und auch in Zeiten hohen Migrationsdrucks funktionieren kann.
- **Stand:** Betreffend die Rechtsakte zur Europäischen Asylagentur sowie zu EURODAC konnte im Dezember 2016 eine partielle, allgemeine Ausrichtung des Rates erzielt werden. Die anderen Rechtsakte werden derzeit auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe Asyl verhandelt; unter maltesischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2017 soll eine politische Ausrichtung zur GEAS Reform erfolgen.
- **Österreichische Position:** Die Vorschläge zur Reform des GEAS werden grundsätzlich begrüßt. Eine Weiterentwicklung des Systems ist notwendig, um Defizite zu beseitigen und über praxistaugliche Regeln auch für Zeiten mit hohem Migrationsdruck zu verfügen. Bezüglich EURODAC gilt es als besonders relevant, einen effektiven Zugang der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität sicherzustellen.

### **Evaluierung und gegebenenfalls Änderung der Dublin-Verordnung [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Im Rahmen der Reformvorschläge für das Gemeinsame Europäische Asylsystem hat die Europäische Kommission eine Neufassung der sogenannten „Dublin-III-Verordnung“ vorgelegt. Die Reform des Dublin-Systems ist notwendig, um es zu vereinfachen und seine Wirksamkeit in der Praxis zu erhöhen. Künftig soll Dublin der Aufgabe gewachsen sein, Situationen zu bewältigen, in denen die

Asylsysteme der Mitgliedstaaten einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind. Die Ziele der Dublin-Verordnung – die Gewährleistung des raschen Zugangs zu einem Asylverfahren für Asylwerber und die Prüfung eines Antrags in der Sache durch einen einzigen, eindeutig bestimmten Mitgliedstaat – sind dabei nach wie vor gültig.

- **Stand:** Der Vorschlag wurde am 4. Mai 2016 von der Europäischen Kommission als Teil eines ersten Pakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt und wird derzeit auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe Asyl behandelt. Die weiteren Verhandlungen sollen unter Berücksichtigung der anderen vorgelegten Rechtsakte im Asylbereich erfolgen. Unter maltesischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2017 soll eine politische Ausrichtung zur GEAS Reform erfolgen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die Reform der Dublin-III-Verordnung, die zur Steigerung der Effektivität des GEAS beitragen soll. Grundsätzlich muss ein tragfähiges System so gestaltet sein, dass es auch in Krisenzeiten belastbar ist und nachhaltig funktioniert. Dazu muss eine faire und solidarische Lastenteilung etabliert und ungeregelte Sekundärmigration wirksam verhindert werden. Die im Vorschlag enthaltenen Mitwirkungspflichten für Asylwerber sowie der Wegfall des erzwingbaren Zuständigkeitsübergangs werden ausdrücklich begrüßt.

#### **Beratungen über einen EU-Umsiedlungsmechanismus [legislative Maßnahme]**

- Der Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung eines Umsiedlungsmechanismus für Krisensituationen, der von der Europäischen Kommission am 9. September 2015 vorgelegt wurde, dient einem ähnlichen Ziel wie der in der vorgeschlagenen Neufassung der Dublin-Verordnung enthaltene korrektive Verteilungsmechanismus. In diesem Sinne wird in der Begründung des Vorschlags zur Neufassung der Dublin-Verordnung festgehalten, dass die Europäische Kommission je nach den Ergebnissen der Beratungen über diesen Vorschlag erwägen sollte, den Vorschlag vom September 2015 zurückzuziehen.

#### **Bessere Neuansiedlungsmöglichkeiten [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Ausgehend von den im EU-Rahmen bislang durchgeföhrten Initiativen in den Bereichen Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen und den mit nationalen Neuansiedlungsprogrammen gesammelten Erfahrungen soll mit dem Legislativvorschlag ein Neuansiedlungsrahmen der Union geschaffen werden, um durch ein gemeinsames, harmonisiertes Konzept, das an eine einheitliche Vorgehensweise gekoppelt ist, die Neuansiedlungspolitik der Union zu unterstützen.
- **Stand:** Der Vorschlag wurde am 13. Juli 2016 von der Europäischen Kommission als Teil eines zweiten Pakets zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) vorgelegt und wird derzeit auf Expertenebene in der Ratsarbeitsgruppe Asyl behandelt. Die weiteren Verhandlungen sollen unter Berücksichtigung der anderen vorgelegten Rechtsakte im Asylbereich erfolgen. Unter maltesischem Ratsvorsitz im ersten Halbjahr 2017 soll eine politische Ausrichtung zur GEAS Reform erfolgen.

- **Österreichische Position:** Der Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens wird im Sinne eines Gesamtansatzes zur Steuerung von Migrationsströmen begrüßt. Ein gemeinsamer Handlungsrahmen fördert ein abgestimmtes Engagement aller EU-Mitgliedstaaten in den Krisenregionen und bildet die Grundlage für geordnete, sichere und legale Wege für Schutzsuchende nach Europa.

### Ausbau der Rolle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen

- **Ziel:** Im Rahmen der Reformvorschläge für das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) hat die Europäische Kommission auch eine Verordnung zur Schaffung einer Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) im Sinne einer Weiterentwicklung des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) vorgeschlagen. Durch die Stärkung und Weiterentwicklung EASOs soll die Umsetzung des GEAS erleichtert und dessen Funktionsweise verbessert werden.
- **Stand:** Der Vorschlag wurde am 4. Mai 2016 von der Europäischen Kommission als Teil eines ersten Pakets zur Reform des GEAS vorgelegt. Die inhaltliche Behandlung wurde in der Ratsarbeitsgruppe Asyl vorgenommen. Zuletzt wurde eine partielle, allgemeine Ausrichtung im Ausschuss der Ständigen Vertreter am 20. Dezember 2016 angenommen.
- **Österreichische Position:** Der Ausbau des Unterstützungsbüros für Asylfragen in eine echte Asylagentur wird unterstützt. Die verstärkte Rolle bei Unterstützung, Monitoring und Evaluierung der Umsetzung des GEAS stellt einen wichtigen Beitrag zu einer weiteren Vereinheitlichung der Asylsysteme in den Mitgliedstaaten und damit für eine nachhaltige Stabilisierung des GEAS dar.

### Effizienz des Schengen-Raums [legislative/nicht legislative Maßnahme]

- Verwiesen wird auf die umfassenden Vorschläge zum Grenzmanagement, welche unter anderem auch auf eine Steigerung der Effizienz des Schengen Raums zielen

### Änderung der Asylverfahren-Richtlinie (Richtlinie 2013/32/EU) im Hinblick auf einen Ausbau der Bestimmungen zum Konzept des sicheren Herkunftsstaats [legislative Maßnahme]

- **Ziel:** Eine gemeinsame Liste sicherer Herkunftsstaaten soll die Durchführung der Verfahren erleichtern und somit allgemein die Effizienz der Asylsysteme in Bezug auf voraussichtlich unbegründete Anträge auf internationalen Schutz steigern. Durch die gemeinsame EU-Liste werden zudem die bestehenden Unterschiede zwischen den von einigen Mitgliedstaaten erstellten nationalen Listen sicherer Herkunftsstaaten verringert, was zu einheitlicheren Verfahren führt und der Sekundärmigration von Personen, die internationalen Schutz beantragen, entgegenwirkt.
- **Stand:** Der Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung einer gemeinsamen EU-weiten Liste sicherer Herkunftsstaaten wurde von der Europäischen Kommission am 9. September 2015 vorgelegt. Derzeit wird das Dossier im Trilog mit dem Europäischen Parlament beraten. Nach Abschluss der Verhandlungen zur Re-

form des GEAS soll die Liste sicherer Herkunftsstaaten in die Verfahrens-Verordnung einbezogen werden.

- **Österreichische Position:** Österreich befürwortet den Vorschlag für eine gemeinsame EU-weite Liste sicherer Herkunftsstaaten als wichtigen Aspekt eines solidarischen Europäischen Asylsystems.

#### **Illegaler Einwanderung, Rückführung und Rückübernahme [nicht legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Die Effizienz der EU-Rückkehr- und Rückübernamepolitik soll gesteigert werden. Maßnahmen zur verbesserten Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitländern sollen konkretisiert werden und letztlich zu einer höheren Rückführungsrate als bisher führen. Das bei der Grenzschutzagentur FRONTEX neu eingerichtete Rückführungsbüro soll die Mitgliedstaaten besser als bisher bei Rückführungen unterstützen können.
- **Stand:** Die Europäische Kommission hat am 9. September 2015 einen Aktionsplan zum Thema Rückkehr vorgelegt, der auch die Einrichtung eines eigenen Rückführungsbüros bei FRONTEX vorsieht. Das Rückführungsbüro wurde im Zuge der Mandatsstärkung von FRONTEX umgesetzt und ist bereits operativ tätig.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt sämtliche Aktionen und Maßnahmen, die einer effizienten EU-Rückkehrpolitik förderlich sind.

#### **Aktionsplan gegen die Schlepperei von Migranten [nicht legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Ziel ist die Verbesserung und Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Schlepperei von Migranten innerhalb der Europäischen Union sowie mit Drittstaaten.
- **Stand:** Der Aktionsplan 2015-2020 gegen die Schlepperei von Migranten wurde von der Europäischen Kommission in einer Mitteilung am 28. Mai 2015 vorgelegt. Der Aktionsplan gegen die Schlepperei beinhaltet die erforderlichen spezifischen Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Migrationsagenda und der Europäischen Sicherheitsagenda in diesem Bereich. Er stellt mit seinen vier Säulen (verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit / bessere Informationsgewinnung und -verteilung / Prävention von Schlepperei und Unterstützung von Opfern / verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten) eine umfassende multidisziplinäre Reaktion gegen das Gesamtphänomen der Schlepperei dar.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt den EU-Aktionsplan gegen die Schlepperei aktiv und ist seit langem auf dem Gebiet der Schleppereibekämpfung führend.

#### **Verstärkte Schutzregelungen in der Nachbarschaft der EU [nicht legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Durch Aufbau von Kapazitäten in Herkunfts- und Transitländern sollen Drittstaaten bei der Gewährung von internationalem Schutz unterstützt und die Weiterwanderung von Migranten verringert werden. Damit soll ein Beitrag zur Ein-

dämmung der aktuellen Migrationsströme und zur Bekämpfung irregulärer Migration geleistet werden.

- **Stand:** Verstärkter Schutz in der Region und der Ausbau entsprechender Kapazitäten in Drittstaaten sind wesentliche Ziele der derzeit in Umsetzung befindlichen Migrationspartnerschaftsrahmen (Juni 2016). Parallel dazu wurden die bereits bestehenden Ansätze zu einem EU-weiten Resettlement ausgebaut.
- **Österreichische Position:** Österreich setzt sich seit geraumer Zeit für eine Stärkung des Schutzes in der Region bei gleichzeitiger Verstärkung der EU-Resettlement-Bemühungen ein. Die genannten Vorhaben entsprechen den österreichischen Bestrebungen und werden daher ausdrücklich begrüßt.

#### **Aktionsplan zu Migration mit der Türkei [nicht legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Die enge Zusammenarbeit mit der Türkei ist eine Priorität des Vorsitzes, weshalb alle Anstrengungen unternommen werden, um den gemeinsamen Aktionsplan zügig umzusetzen.
- **Stand:** Der Aktionsplan zu Migration mit der Türkei wurde von der Europäischen Kommission mit der Türkei verhandelt und von den Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat am 15. Oktober 2015 bestätigt.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt den Aktionsplan und spricht sich für eine rasche Umsetzung aus. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Türkei die notwendigen Maßnahmen zufriedenstellend umsetzt.

#### **Verstärkung des Mandats von FRONTEX, auch im Rahmen der Beratungen über die Entwicklung eines europäischen Grenz- und Küstenschutzsystems [legislative Maßnahme ]**

- **Ziel:** Das Mandate von FRONTEX soll durch mehr Kompetenzen, mehr eigenes Personal und Ausrüstung gestärkt werden und dadurch ein besserer Schutz der EU-Außengrenzen gewährleistet werden. Mit der neuen Verordnung wurde FRONTEX in Europäische Grenz- und Küstenwache umbenannt und ein Sofort-einsatzpool von 1.500 ständig abrufbaren Experten eingerichtet.
- **Stand:** Die neue Rechtsgrundlage trat am 6. Oktober 2016 in Kraft, teilweise wurden in der Verordnung längere Umsetzungsfristen für spezielle Maßnahmen (7. Dezember 2016 für Soforteinsatzpool) vorgesehen. Mittlerweile ist die Umsetzung abgeschlossen.
- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt die neue Rechtsgrundlage, die zum Beispiel einen erweiterten Einsatz in Drittstaaten ermöglicht. Gemeinsame Verantwortung für gemeinsame Grenzen und deren effektiver Schutz ist Voraussetzung für einen funktionierenden Schengen-Raum. Die Einrichtung des Soforteinsatzpools wird von Österreich als aktiver Beitrag zur Sicherung der gemeinsamen EU-Außengrenze gesehen.

#### **Vorschläge zum intelligenten Grenzmanagement, einschließlich des Einreise-, Ausreisesystems und des Registrierungsprogramms für Reisende [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Durch „intelligente“ Grenzen – Einführung eines EES (Entry-Exit System)/ RTP (Registered Traveller Programme) – soll irreguläre Migration stärker unterbunden und gleichzeitig vereinfachtes Reisen für *bona fide*-Reisende ermöglicht werden. Bis zuletzt waren der Großteil irregulärer Migranten in der EU nicht Personen, die die Grenzen irregulär überschritten haben, sondern „Overstayer“. Dabei handelt es sich um Personen, die rechtmäßig in die EU einreisen, dann aber über ihren Aufenthaltstitel hinaus auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten bleiben. Die Aufenthaltsdauer von Drittstaatsangehörigen soll künftig mittels EES besser ermittelt werden können, da beim Grenzübertritt eine Speicherung erfolgt.
- **Stand:** Nachdem die ursprünglichen Vorschläge von der Europäischen Kommission zurückgezogen wurden, legte die Europäische Kommission am 6. April 2016 einen überarbeiteten Vorschlag vor. Der Vorschlag zum RTP wurde widerrufen bzw. als optionales System im Ermessen der Mitgliedstaaten konzipiert. Die Verhandlungen laufen in der Ratsarbeitsgruppe Grenzen. Ziel ist der Abschluss der Verhandlungen bis Sommer 2017.
- **Österreichische Position:** Österreich unterstützt die Ziele des überarbeiteten Vorschlags, insbesondere die Bekämpfung illegaler Migration durch Aufdeckung von „Overstayern“ (illegal aufhältige Personen), die technische Erleichterung an der Grenze in Zeiten ständig wachsender Passagierströme, sowie die Erhöhung der Sicherheit durch bessere Identifizierung von Terroristen und Schwerkriminellen. Der Weg der Europäischen Kommission, vor Neuvorlage eine datenschutzrechtliche, technische und budgetäre Machbarkeitsstudie durchzuführen wurde befürwortet. Besonders wichtig ist der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf die im EES gespeicherten alphanumerischen und biometrischen Daten. Damit können Straftäter und Terroristen sowie „Overstayer“ leichter identifiziert und zurückgebracht werden. Die von der Europäischen Kommission berechnete Einsparung (konkret von € 1,1 Mrd. auf € 480 Mio.) durch die Straffung der Vorschläge wird begrüßt. Als besonders relevant gilt es, einen effektiven Zugang der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität sicherzustellen. In einer möglichen Weiterentwicklung des Systems wird die Schließung weiterer Informationslücken bezüglich EU-Bürgern bzw. Drittstaatsangehörigen mit langfristigem Aufenthalt zu prüfen sein.

#### **Verordnungen über einen vereinfachten Visakodex der Union und über ein Rundreise-Visum [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Die Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft gilt seit dem 5. April 2010, wobei einige Bestimmungen erst seit 5. April 2011 in Kraft sind (beispielsweise die Begründungspflicht im Fall der Verweigerung, die Annulierung und Aufhebung eines Visums sowie das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels). Artikel 57 Absatz 1 der Verordnung sieht vor, dass die Europäische Kommission zwei Jahre nachdem alle Bestimmungen der Verordnung anwendbar geworden sind (5. April 2013), eine Gesamtbewertung der Anwendung der Verordnung erstellt. Zusammen mit der Bewertung kann nach Artikel 57 Absatz 2 ein Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorgelegt werden. Die Europäische Kommission legte daher den vorliegenden Änderungsvorschlag zum Visakodex vor, der zahlreiche Änderungen im Visumverfahren (weitgehend Begünstigungen für die Visumantragsteller) im Zusammenhang mit der gemeinsamen EU-

Visapolitik vorsieht. Dabei wurde im Paket auch der Vorschlag für die Einführung eines Rundreisevisums vorgelegt, das es bis dato noch nicht gibt. Ziel dieses Vorschlags ist es, eine neue Visumskategorie („Rundreise-Visum“) für visumpflichtige und visumbefreite Drittstaatsangehörige für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten für eine Dauer von mehr als 90 Tagen in einem Zeitraum von 180 Tagen einzuführen. Gemäß dem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten in einer Übergangsphase fünf Jahre Zeit, um die Bestimmungen ihrer bilateralen Abkommen, die sich auf die Gesamtlänge der Aufenthalte von Drittstaatsangehörigen im Schengen-Raum auswirken, zu kündigen.

- **Stand:** Beide Vorschläge wurden von der Europäischen Kommission im Paket am 1. April 2014 vorgelegt. Die Verhandlungen zum Rundreise-Visum wurden im März 2016 auf Ratsarbeitsebene aufgrund zahlreicher Bedenken der Mitgliedstaaten eingestellt. Die Verhandlungen zum Visakodex werden im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament fortgesetzt, wobei der in diesem Rahmen eingebrachte Vorschlag des Europäischen Parlaments zur Einführung eines humanitären Visums im Visakodex einen Hauptknackpunkt darstellt. Dieser Vorschlag wird vom Rat abgelehnt.
- **Österreichische Position:** Eine gemeinsame Visapolitik, inklusive harmonisierter Rechtsvorschriften zur Visaerteilung, ist ein wichtiges Signal der Union nach außen. Grundsätzlich muss die Visapolitik unterschiedlichen Bedürfnissen – einerseits der Wirtschaft und dem Tourismus, andererseits der Sicherheit – Rechnung tragen. Da die Vorschläge zahlreiche Visaerleichterungen für Vielreisende (insbesondere Gebührenbefreiung sowie Erleichterungen bei der Vorlage von Begleitdokumenten) vorsehen, die jedoch teilweise aus Sicherheitsgründen kritisch beurteilt werden, spricht sich Österreich im Einklang mit der Ratsposition weiterhin für die Beibehaltung der vorgeschlagenen „Schutzklausel“ zur Überprüfung des Sicherheits- und Migrationsrisikos aus. Diese würde im Konkreten die Erstellung einer Positivliste von Drittstaaten, die im Bereich der Rückführung kooperativ agieren, vorsehen. Im Gegenzug würden deren Staatsangehörige die im Visakodex vorgesehenen Erleichterungen im Visaverfahren erhalten.

### **Visaerleichterungs- und Liberalisierungsabkommen**

- **Ziel:** Mit Visaerleichterungsabkommen werden Reiseerleichterungen für Drittstaatsangehörige für Kurzzeitvisa – das entspricht einem maximalen Aufenthalt von 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen – geschaffen. Dabei wird den Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission eine Liste von Reiseerleichterungen vorgeschlagen, die beispielsweise folgende Erleichterungen beinhalten: Die Vereinfachung der mit dem Visumantrag einzureichenden Belege, das Ausstellen von Mehrfachvisa mit langer Gültigkeitsdauer und die Festsetzung von Fristen für die Bearbeitung von Visumanträgen.

Von den betreffenden Drittstaaten sind im Vorfeld eine Reihe von Kriterien zu erbringen, deren Erfüllung zur Aufhebung der Visapflicht führt, wofür formal eine Änderung der VO 539/2001 erforderlich ist. Diese objektiven Kriterien umfassen vor allem die Dokumentensicherheit, die Bekämpfung irregulärer Migration inklusive Rückübernahme, die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie die Außenbeziehungen.

- **Stand:** Gemeinschaftliche Visaerleichterungsabkommen sind bereits mit Albanien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, FYROM, Montenegro, Moldau, Russland, Serbien, der Ukraine, Aserbaidschan und Kap Verde in Kraft getreten. Weitere Verhandlungsmandate bestehen mit Weißrussland (seit 2011), Marokko (seit 2013) und Tunesien (seit 2014) und Jordanien (seit 2016).

Die ersten Visaliberalisierungsdialoge wurden 2008 mit den fünf Westbalkan-Staaten geführt. Für FYROM, Montenegro und Serbien wurde die Visapflicht am 15. Dezember 2009 aufgehoben, für Albanien und Bosnien-Herzegowina wurde die Visapflicht mit 19. Dezember 2010 aufgehoben. Inhaber biometrischer Reisepässe aus der Republik Moldau sind seit 28. April 2014 visumfrei.

Derzeit werden Visaliberalisierungsdialoge mit der Ukraine (seit November 2010), Russland (seit Dezember 2011), dem Kosovo (seit Jänner 2012), Georgien (seit Juni 2012) und der Türkei (seit Dezember 2013) geführt.

Die Europäische Kommission hat für Georgien, die Ukraine und den Kosovo im Frühjahr 2016 die Vorschläge zur Aufhebung der Visumpflicht vorgelegt.

Für die Türkei wurde die Aufhebung der Visumpflicht im Mai 2016 vorgelegt, jedoch unter der Voraussetzung, dass die noch ausstehenden Zielvorgaben (wie Verabschiedung von Terrorismusgesetzen) erreicht werden.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Migrationslage in der Europäischen Union legte die Europäische Kommission im Mai 2016 einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung 539/2001 für einen verstärkten Suspendierungsmechanismus vor, welcher eine Aussetzung der Visumbefreiung bei Anstieg der den Mechanismus auslösenden Kriterien (wie z.B. Anstieg der Asylantragszahlen) vorsieht.

- **Österreichische Position:** Der Abschluss gemeinschaftlicher Visaerleichterungsabkommen wird grundsätzlich im Interesse einer gemeinsamen EU-Visapolitik unterstützt. Insbesondere die Kooperation im Bereich der Rückführung ist notwendige Voraussetzung für den Abschluss von Visaerleichterungsabkommen.

Österreich sieht die Dialoge zur Visaliberalisierung als „Step-by-Step“-Modelle. Visaliberalisierungsmaßnahmen können immer nur am Ende eines Prozesses stehen. In diesem Sinn ist im Vorfeld neben der außenpolitischen Bedeutung eine ausführliche Bewertung der migrations- und sicherheitspolitischen Situation vorzunehmen. Wichtig ist dabei, dass die im Vorhinein festgelegten Kriterien von den Drittstaaten vollständig erfüllt werden und einer ständigen Überprüfung durch die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten unterliegen. Es soll kein Automatismus entstehen, Zugeständnisse sind stets auch an die Erfüllung der festgelegten Kriterien gebunden.

#### **Erweiterung des Schengen-Raums [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Schengen-Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien.
- **Stand:** Eine Entscheidung über den Schengen-Vollbeitritt von Bulgarien und Rumänien wurde aufgrund der Blockadehaltung von Frankreich, Deutschland und der Niederlande noch nicht gefällt, obwohl ausdrücklich anerkannt wurde, dass

Bulgarien und Rumänien alle technischen Voraussetzungen für einen Beitritt erfüllt haben.

Kroatien hat im Juli 2015 einen Antrag auf Schengen-Beitritt gestellt. In Abarbeitung der Voraussetzungen für einen Beitritt hat die Kommission am 18. Jänner 2017 einen Beschluss über die Anwendungen der Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes im Bereich des Schengener Informationssystems in Kroatien vorgelegt.

- **Österreichische Position:** Österreich erkennt an, dass Rumänien und Bulgarien alle rechtlichen Kriterien für den Schengen-Beitritt erfüllt haben und befürwortet grundsätzlich einen zweistufigen Prozess. Nach Erfüllung aller erforderlichen Voraussetzungen befürwortet Österreich einen Schengen-Beitritt Kroatiens.

#### **Europol-Verordnung [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Die neue Verordnung zielt in erster Linie darauf ab, den Europol-Beschluss des Rates (Beschluss 2009/371/JI) an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon anzupassen, indem der rechtliche Rahmen für Europol in der Verordnung festgelegt wird und ein Mechanismus für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente eingeführt wird.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legte am 27. März 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung für Europol vor, welche im Mai 2016 vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen wurde (Verordnung (EU) 2016/794 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates). Die Verordnung trat mit 13. Mai 2016 in Kraft und gilt ab 1. Mai 2017.
- **Österreichische Position:** Österreich hat sich stets für eine effiziente und schlagkräftige Agentur zur Bekämpfung der schweren Kriminalität und des Terrorismus eingesetzt. Wesentlich ist, dass Europol in die Lage versetzt wird, die Mitgliedstaaten noch besser als bisher zu unterstützen.

#### **Richtlinie über Fluggastdatensätze [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Die Umsetzung der Richtlinie ermöglicht die Verwendung von Fluggastdatensätzen mit dem Ziel der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität.
- **Stand:** Der Richtlinievorschlag über die Verwendung von Fluggastdatensätzen zu Zwecken der Verhütung, Aufdeckung, Aufklärung und strafrechtlichen Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität wurde 2011 von der Europäischen Kommission vorgelegt und im April 2016 im Europäischen Parlament bzw. im Rat angenommen. Die Richtlinie ist seit 24. Mai 2016 in Kraft. Die Umsetzungsfrist beträgt 24 Monate.
- **Österreichische Position:** Die akute terroristische Bedrohung zeigt, dass eine engere Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden und insbesondere der für die Prävention und Bekämpfung terroristischer Straftaten zuständigen Behörden erforderlich ist. Zur Nachverfolgung der Reisebewegungen von ausländischen

Kämpfern (Foreign Terrorist Fighters) kann auch die Verarbeitung von Fluggastdaten notwendig sein.

### **Feuerwaffen-Richtlinie [legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Aufgrund der Anschläge von Paris im November 2015 wurde der Ruf nach einer Überarbeitung der Feuerwaffen-Richtlinie (RL 91/477/EWG) laut. Die Europäische Kommission beabsichtigte durch die Neufassung der Feuerwaffen-Richtlinie eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit. Dies soll unter anderem durch strengere Bestimmungen über den online Erwerb von Schusswaffen sowie durch gemeinsame Bestimmungen zur Kennzeichnung von Schusswaffen und einen besseren Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erreicht werden.
- **Stand:** Die Europäische Kommission legte am 24. November 2015 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vor. Ende 2016 wurde eine vorläufige Einigung im AStV erzielt.
- **Österreichische Position:** Österreich bekennt sich zur Bekämpfung des irregulären Handels mit Waffen und zu einem verantwortungsvollen Umgang mit legal erworbenen Waffen. Eine Anpassung der derzeit geltenden Bestimmungen kann im Lichte der notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Terrorismus nachvollzogen werden. Die Reform des Waffenrechts sollte jedoch mit Augenmaß durchgeführt werden. Einzelne Elemente des Richtlinienvorschlags werden von Österreich nicht unterstützt, da sie nicht zielführend scheinen.

### **Gegenseitige Begutachtung in Bezug auf Cyberkriminalität [nicht legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Im Einklang mit Artikel 2 der Gemeinsamen Maßnahme 97/827/JI vom 5. Dezember 1997 hatte die siebente Runde der gegenseitigen Begutachtungen entsprechend der Entscheidung der Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten einschließlich Bewertungen“ die praktische Umsetzung und Durchführung europäischer Strategien zur Verhütung und Bekämpfung von Cyberkriminalität zum Gegenstand.
- **Stand:** Die Begutachtungen sind abgeschlossen. Österreich wurde im April 2016 evaluiert.
- **Österreichische Position:** Die siebente Runde der gegenseitigen Begutachtungen wurde von Österreich unterstützt.

### **Europäische Sicherheitsagenda:**

#### **Erneuerte EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels [nicht legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Die EU-Strategie 2012-2016 zur Bekämpfung des Menschenhandels hat aufgrund ihres koordinierten und kohärenten Ansatzes zur Bekämpfung des Men-

schenhandels auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene beigetragen. Die post 2016 Strategie baut auf dem derzeitigen Rahmen auf.

- **Stand:** Die Veröffentlichung der post 2016 Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde von der Europäischen Kommission für das erste Quartal 2017 angekündigt und ist noch nicht erfolgt. Mit der Veröffentlichung ist somit jederzeit zu rechnen. Inhaltlich wird die post 2016 Strategie auf die Strategie 2012-2016 aufbauen. Prioritäten werden der Kinderschutz entlang der Migrationsroute und der Schutz unbegleiteter Jugendlicher sein. In der Strategie 2012-2016 legte die Europäische Kommission den Schwerpunkt auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer, die einen Mehrwert schaffen und die Arbeit ergänzen, die bereits von Regierungen, internationalen Organisationen sowie der Zivilgesellschaft innerhalb der Europäischen Union und in Drittländern geleistet wurde. Die Hauptverantwortung zur Bekämpfung des Menschenhandels tragen die Mitgliedstaaten, wobei die post 2016 Strategie aufzeigen wird, wie diese hierbei von der Europäischen Kommission unterstützt werden können. Die Strategie 2012-2016 hat für die Europäische Union fünf Prioritäten zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt:
  - Erkennung, Schutz und Unterstützung der Opfer des Menschenhandels
  - Verstärkung der Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel
  - Verstärkung der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler
  - Verbesserung der Koordination und Kooperation zwischen den maßgeblichen Akteuren sowie
  - Kohärenz der Politiken und Verbesserung der einschlägigen Kenntnisse und effiziente Reaktionen auf neu auftretende Probleme im Zusammenhang mit allen Formen des Menschenhandels.

- **Österreichische Position:** Österreich begrüßt und unterstützt das Vorhaben einer erneuerten EU-Strategie zur Bekämpfung des Menschenhandels. Wesentlich in der Bekämpfung des Menschenhandels aus österreichischer Sicht sind weiterhin die Verstärkung der Präventionsmaßnahmen gegen Menschenhandel und die Verstärkung der strafrechtlichen Verfolgung von Menschenhändlern.

#### **Neuer EU-Politikzyklus [nicht legislative Maßnahme]**

- **Ziel:** Der EU-Politikzyklus (Policy Cycle) wird weiterhin die wichtigste Grundlage für die Koordinierung der operativen Zusammenarbeit im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität sein. Der laufende Zyklus endet 2017, weshalb der Rat im Juni 2017 die Prioritäten bei der Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalität neu festlegen wird.
- **Stand:** Der EU-Politikzyklus ist ein auf vier Jahre angelegter Zyklus zur Bekämpfung der wesentlichen Bedrohungen durch schwere und organisierte Kriminalität, basierend auf dem Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) von Europol. Die Umsetzung des EU-Politikzyklus 2014-2017 zur gemeinsamen Bekämpfung von organisiertem Verbrechen läuft seit 2014 unter Aufsicht des Ausschusses für die Innere Sicherheit (COSI). Die Festlegung der Prioritäten des EU-Politikzyklus ab 2018 wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Europol SOCTA 2017 erfolgen.

- **Österreichische Position:** Der EU-Politikzyklus ist ein wichtiger Beitrag zur Operationalisierung der polizeilichen Zusammenarbeit auf EU-Ebene und wird von Österreich unterstützt.

**Wichtige Termine 2017:****Räte der Justiz- und Innenminister:**

- 23. Februar 2017 (unbestätigt)
- 27./28. März 2017
- 18. Mai 2017
- 8./9. Juni 2017
- 14. September 2017 (unbestätigt)
- 12./13. Oktober 2017
- 9. November 2017 (unbestätigt)
- 7./8. Dezember 2017

**Informelle Treffen der Justiz- und Innenminister**

- 26./27. Jänner 2017 (Valletta, Malta)
- 6./7. Juli 2017 (Tallinn, Estland)

**Ministerkonferenzen**

- Die weiteren Termine der maltesischen und estnischen Präsidentschaft sind noch ausständig.

\* \* \*